

Satzung

für den

Volleyballverein Bischofswerda e.V.

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **Volleyballverein Bischofswerda e.V.** (VVB e.V.).
- (2) Er hat den Sitz in Bischofswerda und ist im zuständigen Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereines ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung von Ballspielen insbesondere des Volleyballspiels in Form von Übungen, der Veranstaltung von Turnieren sowie der Teilnahme an den vom Fachverband veranstalteten Ligaspielen. Für Kinder und Jugendliche werden gesonderte Übungseinheiten und die Teilnahme an dafür vorgesehenen Wettkämpfen durchgeführt.

§ 3 Selbstlosigkeit und Mittelbindung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an den Sächsischen Volleyballverband e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen e.V. (LSSB) und mit den förderungswürdigen Spielern Mitglied des Sächsischen Volleyballverbandes e.V. (SVVB). Die Satzungen und Ordnungen des LSSB und des SVVB werden anerkannt.

§ 5 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können alle natürlich Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 6 Rechte des Mitglieds

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen am Übungsbetrieb und an sonstigen Veranstaltungen im Rahmen des Vereinszweckes teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind wahlberechtigt. Für jedes Mitglied unter 14 Jahren erhält ein Elternteil zur Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 7 Pflichten des Mitglieds

- (1) Die Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus der Satzung und den Ordnungen des Vereins, den Beschlüssen seiner Organe und den daraus abgeleiteten Anordnungen der Mitglieder des Vorstandes. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist insoweit ausgeschlossen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Untereinander verhalten sie sich rücksichtsvoll und kameradschaftlich.
- (3) Die Mitglieder sind zum Entrichten der festgelegten Beiträge verpflichtet. Hierzu bestimmt eine entsprechende Beitragsordnung Höhe und Fälligkeiten.
- (4) Vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführter Schaden ist dem Verein zu ersetzen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.
- (3) Austrittserklärungen von Minderjährigen müssen von den gesetzlichen Vertretern unterschrieben werden.
- (4) Der Ausschluss kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - mit der Zahlung seiner Verpflichtungen dem Verein gegenüber drei Monate im Rückstand ist,
 - Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins verletzt
 - Anordnungen oder Beschlüsse des Vereins nicht befolgt
 - sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält oder grob gegen den sportlichen Anstand verstößt.
- (5) Das Mitglied (Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren mit einem gesetzlichen Vertreter) ist vor einem Ausschluss vom Vorstand anzuhören.

- (6) Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.
- (7) Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen Berufungsrecht zu. Die Berufung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds.
- (8) Gegenseitige schuldrechtliche Verbindlichkeiten bleiben bestehen und sind zur Fälligkeit zu tilgen. Ist eine Fälligkeit nicht vereinbart, sind die Verbindlichkeiten zum Ende des Geschäftsjahres auszugleichen. Entgegenstehende Forderungen sind zum Zeitpunkt des Ausschlusses aufzurechnen.
- (9) Vereinsgegenstände sind zurückzugeben.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Vereinsorgane sind:
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand
- (2) Voraussetzung für die Wahl in den Vorstand und die Ausübung eines Amtes in diesem ist die Mitgliedschaft im Verein. Wiederwahl ist möglich.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich im Zeitraum März bis Mai statt. Mindestens alle vier Jahre ist die Mitgliederversammlung als Wahlversammlung durchzuführen. Es ist innerhalb von 3 Monaten eine Wahlversammlung abzuhalten, wenn ein Vorstandsmitglied zurücktreten ist oder austreten möchte oder ausgeschlossen wird.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche oder elektronische Einladung aller wahlberechtigten Mitglieder. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.
- (3) In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen sein:
 1. Geschäftsbericht des Vorstandes zum abgelaufenen Geschäftsjahr
 2. Bericht des Kassenprüfers
 3. Entlastung des Vorstandes
 4. Wahl des Vorstandes
 5. Satzungsänderungen (bei Erfordernis)
 6. Änderung zu Ordnungen
 7. Genehmigung des Haushaltsvorschlages für das laufende Geschäftsjahr
 8. Behandlung von Anträgen
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge müssen dem Vorstand spätestens 1 Woche vor der angekündigten Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung eingereicht werden.

- (5) In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein dahingehender Antrag von 20% der wahlberechtigten Mitglieder des Vereins gestellt wird.
- (6) Durch Beschluss kann die Tagesordnung ergänzt, erweitert oder geändert werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht bewertet.
- (8) Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, sobald der Wahl durch offene Abstimmung von 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widersprochen wird.
- (9) Zu Beschlüssen über eine Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Diese Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn die Änderungen unter Angabe der betroffenen Bestimmungen im vorgeschlagenen Wortlaut mit der Tagesordnung angekündigt waren.
- (10) Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern.
Folgende Funktionen sind mindestens zu besetzen (geschäftsführender Vorstand):
 - Vorsitzender
 - stellvertretender Vorsitzender
 - SchatzmeisterFolgende Funktionen können weiterhin besetzt werden:
 - Pressewart (Beisitzer)
 - sportlicher Leiter (Beisitzer)Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung direkt gewählt. Die Besetzung der anderen Funktionen erfolgt durch Wahl im Vorstand.
- (2) Der Vorsitzende und die anderen Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (3) Der Vorstand bleibt über seine Amtszeit hinaus bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- (4) Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Diese Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt. Ausgaben über 500,00 € und Darlehensanträge benötigen die Genehmigung zweier Vertretungsberechtigter.

- (5) Der Vorstand soll verbindliche Ordnungen erlassen. Diese sollen mindestens bestehen als:
 - Geschäftsordnung
 - Finanz- bzw. Beitragsordnung
- (6) Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und leitet dessen Geschäfte, soweit die Erledigung nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (7) Der Vorstand führt mindestens vierteljährlich Sitzungen durch. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet oder wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder des Vorstandes verlangt wird. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden leitet der stellvertretende Vorsitzende die Vorstandssitzung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (8) Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer (soweit vorhanden) und dem Leiter der Vorstandssitzung zu unterzeichnen ist.
- (9) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen aller Ausschüsse teilzunehmen.
- (10) Für besondere Aufgaben können vom Vorstand zusätzliche Ausschüsse gebildet und neue Mitglieder kommissarisch in den Vorstand aufgenommen werden. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Tätigkeit müssen geregelt sein.
- (11) Mitglieder, die mit einem Amt betraut waren, haben vor ihrem Austritt dem Vorstand Rechenschaft abzulegen. Gleiches gilt für Vorstandsmitglieder.
- (12) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 12 Ausschüsse

Den Ausschüssen gehören 3 bis 7 Mitglieder an. Soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist, werden der Vorsitzende und die Ausschussmitglieder durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt

§ 13 Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für den Zeitraum von vier Jahren zwei Rechnungsprüfer.
- (2) Sie dürfen keinem Organ oder Ausschuss des Vereins angehören.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung und die Vermögensverwaltung im Verein zu prüfen. Sie geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über den Jahresabschluss, den sie durch die Unterschrift bestätigen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten. Den Rechnungsprüfern ist uneingeschränkte Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu gewähren.

- (4) Sofern es die Umstände erfordern, können die Rechnungsprüfer vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung binnen 30 Tagen verlangen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Abstimmung muss schriftlich mit ja oder nein erfolgen.
- (3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- (4) Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist der in § 3 Abs. 4 bezeichneten Körperschaft zu übertragen.
- (5) Entsprechendes gilt bei Entziehung der Rechtsfähigkeit, Insolvenz sowie bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks ohne Ersatz durch einen anderen steuerbegünstigten Zweck.